

Satzung
des Sportvereins Hagenbüchach,
gegründet am 15.Mai 1979

**SPORTVEREIN
HAGENBÜCHACH**



- §1 Der Verein führt den Namen „SPORTVEREIN HAGENBÜCHACH“ und hat seinen Sitz in Hagenbüchach. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Er führt dann als Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
- §2 Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landes- Sportverbandes (BLSV) e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- §3.1 Der Verein bezweckt als sportliche und körperliche Förderung und Pflege der Allgemeinheit.
- §3.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- §3.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:
1. Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
 2. Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte.
 3. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 4. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- §3.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- §3.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §3.6 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine Vergütung für ein oder mehrere Ämter nach Maßgabe einer Ehrenamtspauschale im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
- §4.1 Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Jugendliche bedürfen der Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten.

- §4.2 Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Sie sind Teilhaber vom Vereinseigentum und am Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins, nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück erhalten, soweit dieselben ausscheidbar und nachweisbar sind und nicht Mitgliedsbeiträge oder sonstige, übliche Abgaben an den Verein aus Sach- und Geldspenden darstellen.
- §4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres § 9.1 möglich. Noch ausstehende Beitragsrückstände erlöschen durch den Austritt nicht.
- §4.4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Ausschluss kann weiterhin erfolgen, wenn gegen den Vereinszweck verstoßen wird oder in sonstiger Weise grobe, wiederholte Verstöße gegen die Vereinssatzung erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklärt werden. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- §4.5 Ein Mitglied kann aus den gleichen, wie in § 4.4 genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von 50,-- € oder, bzw. und mit einer Sperre von längstens einem Jahr bei der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, die dem Verein angehören, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregeln sind Rechtsmittel ausgeschlossen.
- §4.6 Alle Beschlüsse, die in § 4.4 und § 4.5 genannt wurden, sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- §5 Vereinsorgane sind:
1. Der Vorstand
 2. Der Vereinsausschuss
 3. Die Mitgliederversammlung
- §6 Der Vorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 3. Vorsitzenden,

Schatzmeister und
Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und der 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf Geschäfte bis zum Betrag von 500,- € im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses, oder wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, des vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§7 Der Vereinsausschuss besteht aus:

Den Vorstandsmitgliedern (1., 2. und 3. Vorsitzender),
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
den 3 Beisitzern und
den Abteilungsleitern.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4.1, § 4.4 und § 4.5 dieser Satzung zu.

Der Vereinsausschuss tritt nach Einberufung durch den Vorstand (mindestens zweimal im Jahr) zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Beiträge, Einnahmen und Ausgaben

§8.1 Der Jahresbeitrag ist dem Anhang zu entnehmen.

§8.2 Die Höhe der Beiträge kann jährlich in der Generalversammlung neu festgesetzt werden, wenn 2/3 der Anwesenden für eine Änderung stimmen.

§8.3 Ein Erlass kann in Härtefällen erfolgen, hierüber entscheidet die Vorstandschaft.

§8.4 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Beiträge der Mitglieder
2. freiwillige Spenden
3. Überschüsse aus Veranstaltungen
4. sonstige Einnahmen und Zuwendungen

§8.5 Ausgaben, die über das übliche Maß (Verwaltungskosten, Ausgaben für Anschaffungen zur Durchführung von Veranstaltungen etc.) hinausgehen, bedürfen und unterliegen der Zustimmung und Beschlussfassung des Vereinsausschusses.

§8.6 Für die Erfüllung feststehender Verpflichtungen (Abgaben an den BLSV oder Fachverband) sowie solcher, die der Aufrechterhaltung des Vereins im Rahmen der allgemeinen Verwaltung dienen (GEMA- Gebühren, Steuern, etc.), bedarf es keiner Zustimmung.

§9 Mitgliederversammlung

§9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, es beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

§9.2 Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§10 Jahreshauptversammlung

§10.1 Ort und Zeit der Jahreshauptversammlung sind 14 Tage vorher durch öffentliche Ausschreibung in der Tagespresse (Fränkische Landeszeitung oder Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft) mit Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

§10.2 Jede Anzahl der zur Jahreshauptversammlung erschienenen Mitglieder ist beschlussfähig. Soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist,

entscheidet die einfache Mehrheit.

§10.3 Zum Geschäftskreis der Jahreshauptversammlung gehören:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Bericht der einzelnen Abteilungen und der Kassenprüfer
4. Wahlen (Vorstanderschaft – Vereinsausschuss)
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§10.4 Anträge, über die die Jahreshauptversammlung beschließen soll, müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorstand schriftlich eingereicht werden. Während der Jahreshauptversammlung können nur solche Anträge gestellt werden, die sich auf Grund des Verlaufes der Versammlung als dringlich erweisen (Dringlichkeitsantrag).

§10.5 Durchführung der Wahlen:

1. Die Vorstanderschaft und der Vereinsausschuss werden alle zwei Jahre gewählt.
2. Die Wahlen des 1., 2. und 3. Vorstandes, des Schatzmeisters und des Schriftführers können per Akklamation erfolgen, wenn keine Gegenkandidaten zur Abstimmung stehen oder die Versammlung eine schriftliche Wahl fordert.
3. Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlausschuss, welcher mit 3 Personen besetzt ist und unter sich den Wahlvorstand bestimmt. Nach durchgeführter Wahl ist vom Wahlausschuss ein Protokoll zu erstellen oder durch eine von ihm benannte Person.

Nachdem der 1. Vorstand gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Er wird dabei von dem bisherigen Wahlausschuss unterstützt. Der Wahlausschuss übernimmt die Entlastung der Vorstanderschaft (dem Wahlausschuss dürfen keine amtierenden Mitglieder des Vereinsausschusses angehören).

4. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, welche bei der Jahreshauptversammlung anwesend sind.

§11 Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen, mit Genehmigung des Vereinsausschusses, gebildet werden. Den Abteilungen steht, nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses, das Recht zu, in ihren eigenen sportlichen Bereichen tätig zu werden.

§12 Auflösung des Vereins.

§12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, mit einer vierwöchigen Frist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§12.2 Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren, die gem. §§ 47 ff. BGB, die Auflösung des Vereins durchführen.

§12.3 Das nach der Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft verbleibende Vermögen ist dem BLSV oder der Gemeinde Hagenbüchach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Hagenbüchach, den 29. Januar 2010

1. Vorstand

Jahresbeitrag

SV Hagenbüchach

**SPORTVEREIN
HAGENBÜCHACH**



Erwachsene aktiv	60,00EUR
Erwachsene passiv	50,00EUR
Jugendliche (ab 14 Jahre bis zur Vollendung des 17.Lebensjahres)	30,00EUR
Kinder bis zur Vollendung des 13.Lebensjahres	20,00EUR
Familie mit einem oder mehreren Kindern	90,00EUR
Familie mit einem oder mehreren Jugendlichen	95,00EUR
Mutter/Vater – Kind – Turnen	40,00EUR

Stand: 01.Januar 2008